

Der Kettenhandel als Kriegerscheinung.

Von

Dr. Felix Borchardt, Charlottenburg.

In den bisherigen Erörterungen über das Kettenhandels-gesetz, das zuerst auf Lebensmittel und jetzt auf Textilstoffe Anwendung gefunden hat, sind im wesentlichen die Fragen der rechtlichen Auslegung des Gesetzes behandelt worden: ob Lieferungen aus vorher abgeschlossenen Kaufverträgen noch zulässig seien, ob neben dem sogenannten Kettenhandel noch eine unlautere Machenschaft vorliegen müsse oder ob der objektive Tatbestand des Kettenhandels zur Strafbarkeit genüge, ob auf den Preis einer Ware, die ohne Verdienst weiter gehandelt wird, wenigstens Lagerzinsen aufgeschlagen werden können oder nicht usw. Die Grundfrage bleibt aber die nach dem strafbaren Tatbestand des Kettenhandels überhaupt, bei dem ein bloßes Wort, vielleicht auch noch ein Begriff, jedenfalls aber kein rechtlich faßbarer Begriff mit einem bestimmten Inhalt und Umfang vorliegt. Das Kettenhandelsgesetz ist ein Strafgesetz, bei dem die strafbare Handlung im Unklaren gelassen und infolgedessen verschiedenartiger Auslegung Tür und Tor geöffnet ist.

Da das Wort und der Begriff Kettenhandel eine Kriegerscheinung sind, verursacht teils durch wirtschaftliche Umwälzungen, teils durch die Kriegsgesetze selbst, z. B. durch die Höchstpreisgesetze, so sind natürlich zahlreiche Kriegerscheinungen ohne weiteres als Kettenhandel erkennbar. Denn mißbräuchliche Warenverschiebungen sind es ja gewesen, die das strafrechtliche Einschreiten des Gesetzgebers verursacht haben. Aber über diese groben Verstöße, zugleich gegen das vaterländische Wirtschaftsleben wie gegen einen ehrbaren kaufmännischen Verkehr hinaus soll das Gesetz noch eine ganze Reihe anderer Handlungsvorgänge, sei es, daß sie vorsätzlich oder fahrlässig geschehen, unter Strafe stellen. Darin, daß hierfür gesetzlich nicht die geringste Norm festgelegt wird, liegt die ungeheure Gefahr des Gesetzes gerade für den ehrbaren Kaufmann, die der Kaufmannsstand unter keinen Umständen ohne lebhaften Einspruch gegen diese Art von Kriegsgesetzgebung auf sich nehmen kann.

Die auf immer dringendere Fragen bisher von autoritativer Seite gegebenen Antworten sind sämtlich gleich unbefriedigend. Einmal wird gesagt, der Gesetzgeber habe die Frage, was Kettenhandel sei und was nicht, mit Absicht dem Kaufmann ins Gewissen geschoben. Dieses kann nicht genügen, da zwar die kaufmännische Friedensmoral bei lange und genau überlegten allgemeinen Gesetzen, die aus der Rechtsüberzeugung hervorgegangen oder in die Rechtsüberzeugung eingegangen sind, dieses eindeutige Bewußtsein hervorrufen kann, nicht aber ein überschnell herausgebrachtes Gelegenheitsgesetz im Kriege. Außerdem soll ja die geschäftliche Kriegsrason eine ganz andere sein als die Friedensauffassung, da sonst anstandslos erlaubten Geschäften jetzt sehr erhebliche Grenzen gesetzt sind, Grenzen, die aber durchaus flüchtig sind.

Es liegen noch einige andere autoritative Äußerungen zu dieser Frage vor. Das Reichsamt des Innern hat gegenüber dem Zentralverband des deutschen Großhandels erklärt, es sei Sache der ordentlichen Gerichte, zu bestimmen, was Kettenhandel sei und was nicht. Von amtlicher Seite ist ferner offiziös darauf hingewiesen worden, daß ein Buch „Der Kettenhandel als Kriegerscheinung“ (aus den Beiträgen zur Kriegswirtschaft, herausgegeben von der volkswirtschaftlichen Abteilung des Kriegsernährungsamtes) die Auffassung der amtlichen Stellen über Kettenhandel wiedergebe. Endlich ist von einer amtlichen Stelle, der Reichsbekleidungsstelle, eine besondere Auslegung der Öffentlichkeit mitgeteilt worden, wonach ein bestimmter gerader Weg durch die verschiedenen Stufen der Produktion und der Verteilung bis zum Verbrauch (Erzeuger, Großhändler, Kleinhändler) als der normale und jedes Einschleichen eines Zwischengliedes als strafbarer Kettenhandel anzusehen sei.

Diese drei mit einem gewissen Schimmer amtlicher Sachverständigkeit umgebenen Auffassungen sind jedoch gefährlich und entbehren außerdem der inneren ratio legis. Ist es schon denklich, ein wissenschaftliches Buch zur Grundlage der Gesetzesauslegung zu machen, so hier im besonderen, da dieses Buch die erste wissenschaftliche Erscheinung auf diesem Gebiete ist und bereits einer lebhaften wissenschaftlichen Kritik unterworfen wurde. Noch mehr aber, weil dieses Buch zwei verschiedene Definitionen gibt. Der eine Verfasser, Professor Dr. Julius Hirsch, definiert Kettenhandel als die Einschleichen solcher Zwischenglieder in den Weg einer Ware vom Erzeuger zum letzten Verbraucher, welche die Ware dem Verbrauch nicht näher bringen, sondern sie durch Aufschlag von Unkosten und Gewinn immer weiter verteuern. Der zweite Verfasser, Staatsanwalt Dr. Falk, bezeichnet als Kettenhandel schlechthin jede Einschleichen eines wirtschaftlich unnützen Zwischengliedes in den Verteilungsprozeß einer Ware. Das bedeutet einen sehr erheblichen Unterschied in der Auffassung. Ferner vertritt Staatsanwalt Dr. Falk eine rechtlich nicht haltbare Anschauung, wenn er sagt, daß der Richter nur nachzuprüfen habe, ob objektiver Kettenhandel vorliege, nicht aber, ob zugleich eine unlautere Machenschaft damit verbunden sei. Dies widerspricht dem ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes, das unlautere Machenschaften, insbesondere Kettenhandel, unter Strafe stellt. Die Autorität dieses verdienstlichen, aber inhaltlich stark bestrittenen Buches muß daher ernstlich abgelehnt werden.

Noch weniger kann die Theorie von dem geraden Wege vom Erzeuger zum Verbraucher als der wirtschaftlich zweckmäßigsten Form, außerhalb deren jede andere Kettenhandel bedeutet, anerkannt werden. Im wirtschaftlichen Verkehr ist die gerade Linie zwischen zwei Punkten nicht immer der kürzeste Weg. In Friedenszeiten hat vielmehr durch den gewaltigen produktiven Anstoß der Arbeitsteilung sich gerade dasjenige System als das wirtschaftlich rationalste und billigste erwiesen, bei dem die fertige Ware die meisten Durchgangsstationen und Zwischenglieder in Arbeitsteilung und Arbeitsvereinigung passiert hat. Ist dieses nun auch in der Kriegswirtschaft stark außer Kurs gesetzt, so darf nun nicht etwa der ganze arbeitsteilige Handelsverkehr als Kettenhandel gebrandmarkt und das Gegenteil als Norm hingestellt werden. Hierbei würde der fachkundige, alteingesessene Handel und insbesondere der Großhandel in die schwerste Gefahr kommen, ohne weiteres als unlautere Machenschaft strafbar zu werden, obwohl er der größte natürliche Gegner des illegitimen, insbesondere des Kettenhandels ist. Aber staatssozialistische Friedensvorurteile in bezug auf den wirtschaftlichen Wert des Zwischenhandels, die vielfach in Beamten- und Richterkreisen in Übung sind, können hier schweres Unheil anrichten.

Die amtliche Erklärung, daß zur authentischen Auslegung des Begriffs „Kettenhandel“ die ordentlichen Gerichte berufen seien, enthält den Angelpunkt aller Schwierigkeiten und Gefahren auf diesem Gebiete. Das Kettenhandelsgesetz stellt nicht etwa die Anwendung des Gesetzes auf einen bestimmten Tatbestand dem Ermessen des Richters anheim, sondern vielmehr den Tatbestand selbst, es erhebt den Richter vom Gesetzesausleger zum Gesetz-

geber. Damit verschiebt es die richterlichen Funktionen über das zulässige Maß hinaus. Die wirtschaftliche Einsicht unserer Richter in Ehren — sie werden doch nicht imstande sein, die großen und ungeheuer bestrittenen Probleme der Kriegswirtschaft und Kriegsgesetzgebung zur Grundlage ihrer richterlichen Entscheidungen zu machen. Der gesetzliche Tatbestand soll durch einen wirtschaftlichen Tatbestand ersetzt werden. Dies ist, wenn nicht eine Unmöglichkeit, so doch der Keim zu einem unerträglichen Subjektivismus, dessen Opfer gerade der ehrbare Kaufmann werden kann. Die Frage, was Kettenhandel ist, enthält die Frage, was Handel überhaupt ist. Handel ist nicht nur Warenbewegung und Warenverschiebung, sondern persönliche und Kreditbeziehungen zwischen handelnden fachkundigen Kaufleuten. Die Erhaltung dieser Beziehungen über den Krieg hinaus hat Eigenwert für die Volkswirtschaft, sie verdient gerade von den Konsumenten, selbst auf deren Kosten, Anerkennung und ver trägt auch eine Anerkennungsgelbühr, selbst wenn sie objektiv für die Weitergabe der Waren nicht notwendig, also „unnützlich“, befunden werden könnte.

Es ist deshalb im Interesse des Handels, namentlich im Interesse des legitimen Großhandels, folgendes zu verlangen: Es muß, damit der Tatbestand des Kettenhandels erfüllt werde, eine nach Ansicht des ehrbaren Kaufmanns und mit Rücksicht auf die Kriegswirtschaft unlautere Machenschaft vorliegen. Keine Verurteilung eines solchen ehrbaren Kaufmanns sollte daher ohne Anhörung eines gesetzlichen Handelsgremiums erfolgen. Es muß ferner zum mindesten nachgewiesen werden, daß der Handlungsvorgang volkswirtschaftlich schädlich wirkt und der Kaufmann dieses voraussehen mußte. Jede starre Theorie über eine Normalzahl von Zwischengliedern zwischen Erzeuger und Verbraucher, insbesondere über die Unzulässigkeit des Verkehrs zwischen Großhändler, ist aus den richterlichen Gedanken auszuschalten. Umgekehrt muß die Kaufmannschaft sich darüber in ihren eigenen Fachorganen klar werden, welche Handlungsvorgänge, die im Frieden vollständig zulässig waren, in der Kriegswirtschaft strafbaren Kettenhandel bedeuten. Dies dürfte für den Rückkauf aus dem Detailhandel oder aus dem privaten Verbrauch unbedingt Geltung haben, ferner für Käufe von Unbekannten und an Unbekannte und für ähnliche Fälle. Erst wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, wird der gesetzgeberische Wille davor bewahrt bleiben, den illegitimen Kettenhandel zu meiden und den legitimen Handel zu schlagen.